

# So rollten Ball und Rubel

Die Fussball-WM lockt die Gäste in Scharen an und ist für Gastronomen eine Goldgrube. Damit diese am Ende aber nicht allein in die Röhre gucken und sich der Megaevent nicht als Eigentor entpuppt, gilt es, klare Spielregeln zu beachten.

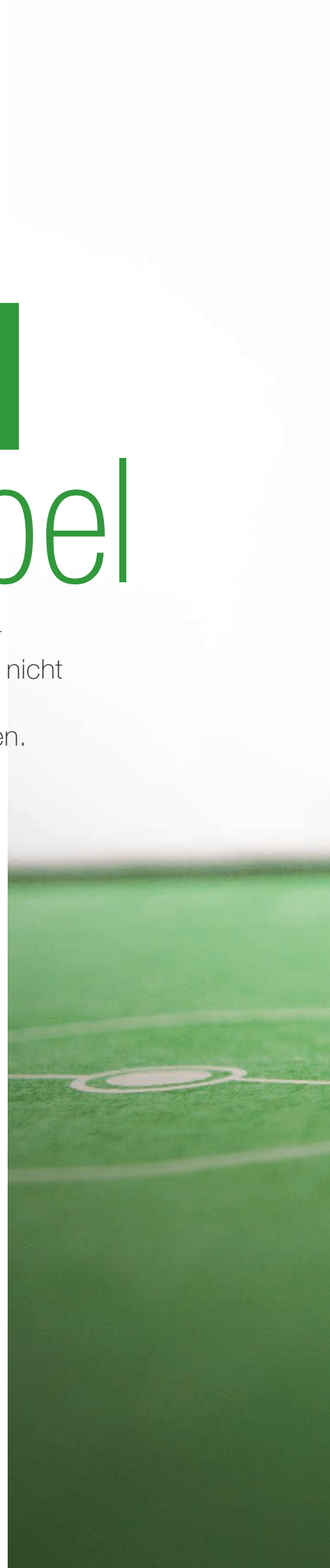
Text: Sarah Kohler | Fotos: BBF

Ein Monat lang dreht sich der Erd- um den Fussball: Wenn am 12. Juni die Fifa-Fussball-Weltmeisterschaft in Brasilien startet, wird wieder kollektiv gezittert und gezetert, gewettet und gefachsimpelt, gejubelt und getrunken. Der sportliche Megaevent ist für Gastronomen eine Goldgrube, bietet er doch Gelegenheit, mehr oder weniger angefressene Fans in Scharen vor der Glotze zu versammeln und reichlich Flüssiges über die Theke zu reichen. «Public Viewing», der Inbegriff des gemeinschaftlichen TV-Vergnügens, lässt sich nirgends schöner zelebrieren als in der Kneipe, im Stammlokal, in der Bar oder der Gartenwirtschaft. Doch aufgepasst: Damit es am Ende nicht allein der Wirt ist, der in die Röhre guckt, gilt es auch abseits des Rasens einige Spielregeln zu beachten. Schliesslich gehts bei der Fifa-Fussball-WM längst nicht mehr nur ums runde Leder, sondern um ein Milliardengeschäft, von dem der Gastronom nicht in ungezwungener Eigenregie zu profitie-

ren hat. Wer also in Betracht zieht, die Matches diesen Sommer in seinem Lokal zu zeigen, dem seien ein paar grundsätzliche Gedanken im Vorfeld wärmstens empfohlen.

Giuseppe di Marco von der Bühlmann Rechtsanwälte AG in Zürich hat sich ebendiese bereits gemacht, mehrere Artikel zu den juristischen Grundlagen für eine Public-Viewing-Veranstaltung verfasst und kennt sich damit bestens aus. Er nennt vier Grundsatzfragen, die sich ein Gastronom vorgängig stellen – und beantworten – sollte.

- Veranstalte ich das Public Viewing drinnen oder im Freien?
- Wie gross soll der Bildschirm sein?
- Erhebe ich ein Eintrittsgeld oder sonstige Zuschläge bei meinen Gästen?
- Zeige ich alle Fussballspiele oder nur eine Auswahl davon?







### Lieber feuchtfrohlich als bierernst

Fussball und Bier sind für viele Fans eine untrennbare Einheit, die Emotionen gehen hoch, der Durst ist gross: Das ist schön und gut – und für den Wirt begrüssenswert, kurbelt es doch die Umsätze an. Es lohnt sich dennoch, den Konsum der Gäste unter Kontrolle zu halten. Steuern kann der Wirt diesen zum Beispiel, indem er eine attraktive Auswahl alkoholfreier Getränke im Sortiment hat und diese günstiger abgibt als Alkoholika oder aber Leichtbier mit bis zu 2,5 Volumenprozent und alkoholfreies Bier promotet. Vorderhand dürfte mancher Gastronom Umsatzeinbussen fürchten, am Ende erspart er sich damit aber sehr wahrscheinlich den einen oder anderen Ärger. Auch die Abgabe von Getränken in Plastikbechern statt im Glas ist während der Fussball-WM eine Überlegung wert: Scherben bringen nicht immer Glück.

Pflicht sind selbstredend die Hinweisschilder bezüglich der Abgabebeschränkung von alkoholischen Getränken. Im Hinblick auf einen Grossevent, der für scharenweise Gäste und zeitweise Unüberblickbarkeit sorgen kann, tut der Wirt zudem gut daran, seine Hausordnung prominent zu platzieren. Weiter trägt geschultes Personal dazu bei, alkoholbedingte Scherereien im Zaum zu halten: Wer sich mit den gesetzlichen Grundlagen auskennt, setzt diese souveräner durch, und ein gelassener, aber bestimmter Umgang mit alkoholisierten Gästen lässt sich trainieren. Eine Übersicht über die kantonalen Präventionsfachstellen, die Informationen und allenfalls Schulungen zum Thema anbieten, findet sich auf der Webseite von Sucht Schweiz.

 [www.suchtschweiz.ch](http://www.suchtschweiz.ch)

### Stolperstein Sponsoring

Wenn ein Public Viewing gesponsert wird, ist besondere Vorsicht geboten, denn in dieser Frage ist die Veranstalterin Fifa empfindlich. Auf keinen Fall darf der Eindruck entstehen, dass es sich um offizielle Sponsoren der Fussball-WM handelt. Sonst verstösst man unter Umständen gegen Lizenzvereinbarungen oder das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Eine juristische Beratung ist in diesem Zusammenhang empfehlenswert.





Abhängig davon, wie die Antworten ausfallen, ist der eine oder andere Gang zu den zuständigen Stellen nötig, um Bewilligungen einzuholen. Eins vorweg: Einheitliche Vorgaben sucht man in der föderalistischen Schweiz vergeblich, die Auflagen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton oder gar von Gemeinde zu Gemeinde.

#### Frage der Zeit

Doch zurück zu den Grundsatzfragen. Drinnen oder draussen? – Wer auf der Terrasse oder vor der Bar eine Live-Veranstaltung plant, muss im Einzelfall öffentlich-rechtliche Vorschriften beachten. Die Benützung von öffentlichem Grund ist auf kantonaler oder kommunaler Ebene festgelegt, in der Regel gibt das Polizeidepartement Auskunft, ob und wofür es einer Bewilligung bedarf. Es ist ein Irrglaube, dass der Wirt über seinen Restaurantgarten verfügen darf, wie er will. Gartenwirtschaften gelten wie Strassencafés, deren Mobiliar auf

öffentlichem Grund steht, als öffentlich zugänglich und als Anlagen im Sinne des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. In diesem sind unter anderem die Lärmschutzbestimmungen verankert.

Im Hinblick auf die Fussball-WM 2014 kommt erschwerend die Zeitverschiebung zwischen Brasilien und der Schweiz hinzu. Viele Spiele werden hierzulande nach 22 Uhr angepfiffen, einige erst nach Mitternacht. Die Polizeidepartemente einzelner Kantone haben bereits spezielle Vorschriften erlassen, die regeln, bis wann ein Public Viewing im Freien oder in Restaurants und Bars erlaubt ist. Sie entscheiden auch darüber, ob eine allfällige Schliessungsstunde aufgehoben oder hinausgeschoben werden kann. Klar ist, dass in den meisten Deutschschweizer Städten während der WM 2014 keine Public Viewings nach 24 Uhr durchgeführt werden dürfen. Eine Ausnahme ist Basel, wo die Gartenbeizen und Strassencafés ohne Spe-

zialbewilligung bis 2.30 Uhr Matches zeigen dürfen.

#### Die Grösse zählt

Eine wichtige Anlaufstelle ist bei der Übertragung der WM-Spiele aber auch die Verwertungsgesellschaft Suisa. Grundsätzlich hält die Fifa die Rechte an den Bildaufnahmen der Fussball-WM. Weiter sieht das schweizerische Gesetz vor, dass der Empfang von Sendungen ausserhalb der Privatsphäre – auch in der Gastronomie – erlaubnis- und vergütungspflichtig ist. Verantwortlich für die Abwicklung ist eben die Suisa. Die meisten Restaurants und Bars verfügen über einen Fernseher und bezahlen bei der Billag bereits Gebühren. Sie sind im Hinblick auf die WM fein raus und müssen sich lizentechnisch um nichts weiter kümmern, sofern ihr Bildschirm eine Diagonale von maximal drei Metern aufweist. Wer bei der Billag noch nicht angemeldet ist, kann seine Lizenz für rund 26 Franken lösen – und ist ab sofort legal dabei.



Gastronomen, die bei ihren Gästen indes besonders punkten und mit einem Bildschirm mit über drei Metern Diagonale aufwarten wollen, brauchen eine spezielle Lizenz. Zur Anwendung kommt der sogenannte gemeinsame Tarif 3c), eine Mischrechnung aus der Grösse der Bildfläche, der Dauer der Lizenz und daraus, ob verbunden mit dem Public Viewing ein Aufpreis erhoben wird. Die Lizenz ist im Hinblick auf die Fussball-WM wahlweise pro Tag oder für den ganzen Monat erhältlich. Das ist für den Wirt insofern interessant, als dass er zu einem günstigeren Preis einzelne Matches – etwa jene an den Wochenenden oder nur die Spiele der Schweizer Nationalmannschaft – zeigen kann. Der Tarif variiert je nach Bildschirmgrösse von 62.50 Franken pro Tag bis zu 1248 Franken für die Dauer der Weltmeisterschaft. Verlangt ein Gastronom Eintritt oder erhebt er in irgendeiner Form Zuschläge (etwa auf die Getränke), wenn seine Gäste in den Genuss des Public Viewings kommen wollen, verdoppeln sich die Gebühren. Auf ihrer Webseite gibt die Suisa Auskunft über sämtliche Tarife.

#### Werbung muss sein

Auf der Homepage ist überdies das Fifa-Reglement zu finden, dem hier die abschliessenden Worte gewidmet seien. Der Fussballverband darf – zu seinem unverhohlenen Ärger – in der Schweiz nicht wie in anderen Ländern eine eigene Lizenz für die Fernsehübertragung verkaufen. So entschied das Bundesverwaltungsgericht, das diese Aufgabe allein der Suisa zuspricht. Dennoch gilt

es, das Reglement der Fifa zu beachten, das weitere Spielregeln für die Durchführung eines Public Viewings aufstellt. Festgehalten ist beispielsweise, dass die Matches nur live gezeigt werden dürfen und jegliche Schnitte, Änderungen, Auslassungen oder Modifizierungen unzulässig sind. Insbesondere dürfen die Werbeelemente nicht ersetzt oder verdeckt werden. Zudem sind die Veranstalter verpflichtet, die Vorführung der Spielübertragung mindestens zehn Minuten vor Anpfiff zu beginnen und bis mindestens zehn Minuten nach Spielschluss fortzusetzen. Im Klartext: Die Werbung muss gezeigt werden. Ja, bei der Fifa-Fussball-Weltmeisterschaft gehts eben tatsächlich längst nicht mehr nur ums runde Leder – sondern um ein Milliardengeschäft. ■




#### Wer weiss Rat?

Die Verwertungsgesellschaft Suisa ist für die Abwicklung der Lizenzen für die Bildrechte zuständig. Alle Infos dazu, ein Antragsformular sowie das verbindliche Fifa-Reglement finden sich auf der erfreulich übersichtlichen Webseite.

 [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)

Allfällig notwendige Bewilligungen für eine Public-Viewing-Veranstaltung sind bei der Polizeibehörde der Gemeinde einzuholen. Dort gibts in der Regel auch Auskunft zur Durchführung im Freien oder auf öffentlichem Grund, zur Polizeistunde oder den Lärmschutzvorschriften.

Wer juristischen Rat braucht, dem sei an dieser Stelle die Kanzlei Bühlmann Rechtsanwälte in Zürich empfohlen, die für diesen Artikel – kompetent und unkompliziert – Hilfestellung bot.  [www.br-legal.ch](http://www.br-legal.ch)

# MEHR *als nur* POMMES!

Jetzt kommt Schwung auf Ihre Teller: Knusperfrites im Knuspermantel. Zum Beispiel mit dem Wellenfrites mit Kräutern. Dank SUPER-CRISP-Technologie von KADI nicht nur knuspriger und rentabler, sondern auch schneller zubereitet als herkömmliche Pommes Frites.



**KADI**  
Swiss Premium  Quality

Seit 1951 steht KADI als innovativer Partner von Kühl- und Tiefkühlprodukten im Dienst der Schweizer Köche. Besuchen Sie uns auf [www.kadi.ch](http://www.kadi.ch). Wir haben die passende Beilage für Sie im Angebot!